

Mitteilung

der Präsidentin des Landtags

Veröffentlichung der Rechnungen der Fraktionen im Landtag von Baden-Württemberg für 2016/2017

Gemäß § 8 des Gesetzes über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Landtag von Baden-Württemberg (Fraktionsgesetz) veröffentliche ich die mir nach § 6 Absatz 1 Fraktionsgesetz zugeleitete und gemäß § 7 Absatz 3 Fraktionsgesetz mit dem Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers versehene Rechnung der Fraktion der ABW im Landtag von Baden-Württemberg für die Zeit vom 6. Juli 2016 bis zum 30. April 2017.

20.06.2017

Die Präsidentin des Landtags

Aras

*Fraktion der ABW im Landtag von Baden-Württemberg***Rechnung gemäß § 7 Fraktionsgesetz****Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
für die Zeit vom 6. Juli 2016 bis zum 30. April 2017
(§ 7 Absatz 1 Fraktionsgesetz)**

	Euro
1. Einnahmen	
a) Zuschüsse nach § 3 Absatz 1 Fraktionsgesetz	191.523,16
b) sonstige Einnahmen	147.530,20
Summe Einnahmen	339.053,36
2. Ausgaben	
a) Aufwandsentschädigungen für stellvertretende Fraktionsvorsitzende und Vorsitzende von Fraktionsarbeitskreisen	Euro
a1) stellvertretende Fraktionsvorsitzende	27.417,60
a2) Vorsitzende von Fraktionsarbeitskreisen	0,00
	<u>27.417,60</u>
b) Personalausgaben für Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter	6.987,08
– Zahl* der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine der Besoldungsgruppe A13 entsprechende oder höhere Vergütung erhalten haben: 0	
– Zahl* der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: 2	
c) sonstige Vergütungen und Honorare für Dienstleistungen	49.703,33
d) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes	16.572,44
e) Ausgaben für Veranstaltungen oder für die Zusammenarbeit mit Fraktionen anderer Parlamente	986,49
f) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit	0,00
g) Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden	0,00
h) Rückzahlung Zuschuss	230.000,00
i) sonstige Ausgaben	321,54
Summe Ausgaben	331.988,48
3. Überschuss	7.064,88

* Stand 11. Oktober 2016 – Auflösung der Fraktion

**Vermögensaufstellung
zum 30. April 2017**
(§ 7 Absatz 2 Fraktionsgesetz)

	<u>30. April 2017</u>
	Euro
1. Vermögen	
a) Kassenbestand und Bankguthaben	7.064,88
2. Schulden	0,00
3. Rücklagen	0,00
4. Rückgewähr nach § 4 FraktG	7.064,88

Dr. Jörg Meuthen
Fraktionsvorsitzender

Rainer Podeswa
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender

Prüfungsvermerk
(§ 7 Absatz 3 Fraktionsgesetz)

Ich habe die Buchführung, den Nachweis über das Vermögen und die Schulden, über die Höhe der Rücklagen sowie die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung der ABW-Fraktion (Alternative für Baden-Württemberg) für den Zeitraum vom 6. Juli 2016 bis zum 30. April 2017 gemäß dem in § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Landtag von Baden-Württemberg (FraktG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2010, beschriebenen Umfang geprüft.

Die Aufstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sowie des Nachweises über das Vermögen und die Schulden und über die Höhe der Rücklagen nach dem im FraktG bestimmten Umfang liegt in der Verantwortung des geschäftsführenden Fraktionsvorstandes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und zu dem Nachweis über das Vermögen und die Schulden sowie über die Höhe der Rücklagen abzugeben.

Die Durchführung meiner Prüfung erfolgte unter sinngemäßer Anwendung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des Vermögens und der Schulden, die Höhe der Rücklagen sowie die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in der Buchführung auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung, ob die Buchführung, der Nachweis des Vermögens und der Schulden, die Höhe der Rücklagen sowie die Einnahmen- und Ausgabenrechnung den Vorschriften des § 7 Abs. 1 und 2 Fraktionsgesetz entsprechen.

Aufgrund meiner Prüfung komme ich zu dem Ergebnis, dass die Buchführung, der Nachweis über das Vermögen und die Schulden und über die Höhe der Rücklagen sowie die Einnahmen-Ausgaben-

Rechnung der ABW-Fraktion im Landtag von Baden-Württemberg für den Zeitraum des Bestehens und der Abwicklung der Fraktion vom 6. Juli 2016 bis zum 30. April 2017 den Vorschriften des § 7 Abs. 1 und 2 FraktG entsprechen.

Waiblingen, den 16. Mai 2017

Bernhard Lusch
Wirtschaftsprüfer